

zulässig, wenn Nachermittlungen, die den hinreichenden Tatverdacht begründen könnten, nicht möglich sind. Sind jedoch Nachermittlungen möglich, ist die Sache zur weiteren Ermittlung an den Staatsanwalt zurückzugeben (vgl. Anm. 1.3. zu § 190). Stellt das Gericht bei der Prüfung der Ermittlungsergebnisse fest, daß zwischen den Aussagen des Angeklagten und weiteren Beweismitteln Widersprüche bestehen, die auch durch Nachermittlungen nicht ausgeräumt werden können (z. B. infolge Widerrufs des Geständnisses oder weil eine Notwehrsituation bestanden haben kann), ist hinreichender Tatverdacht i. d. R. dennoch gegeben.

1.2. Zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung, deren Fehlen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens begründet, vgl. Anm. 1.2. zu § 96.

1.3. Zur Verpflichtung des Gerichts, über alle Anklagepunkte zu entscheiden, vgl. Anm. 1.1. zu § 188. Die Eröffnung des Hauptverfahrens kann in bezug auf einzelne oder alle Anklagepunkte abgelehnt werden. Es ist jedoch stets über alle Anklagepunkte zu entscheiden.

2.1. Bekanntmachung des Beschlusses: Die Entscheidung ist dem Staatsanwalt zuzustellen (vgl. Anm. 1.4. zu § 184, Anm. 1. und 3. zu § 186). Dem Angeklagten und dem Geschädigten ist der Beschluß formlos mitzuteilen (vgl. Anm. 2.2. zu § 184). Die Mitteilung soll nach Rechtskraft vorgenommen werden. Dem Geschädigten ist zugleich mitzuteilen, auf welchem Wege er seine Schadenersatzansprüche geltend machen kann (vgl. auch § 244 Abs. 2). Das Kollektiv, das im Ermittlungsverfahren um Mitwir-

kung ersucht worden ist (vgl. Anm. 3.2. zu § 102), kann über die Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens mündlich oder schriftlich unterrichtet werden.

2.2. Zum Beschwerderecht des Staatsanwalts vgl. § 195 Abs. 2 Ziff. 3. Dem Staatsanwalt steht gegen den Beschluß über die Ablehnung der Eröffnung ein Beschwerderecht zu. Der Angeklagte und der Geschädigte haben kein Beschwerderecht.

3.1. Zur Prüfung der Schuldfähigkeit eines Jugendlichen vgl. § 66 StGB; Anm. 2.1. zu § 71, Anm. 1.2. zu § 69 StPO.

3.2. Die Mitteilung der Feststellungen über die mangelnde Schuldfähigkeit des Jugendlichen an die Organe der Jugendhilfe soll deren weitere Einflußnahme auf die Entwicklung des Jugendlichen fördern.

4.1. Beendet ist das Strafverfahren mit der Rechtskraft des die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschlusses. Wurde die Eröffnung nur teilweise abgelehnt, ist das Strafverfahren nur insoweit beendet. Eine erneute Strafverfolgung wegen der der Ablehnung der Eröffnung zugrunde liegenden Handlung ist auch nach Kassation des Ablehnungsbeschlusses (vgl. § 311) möglich.

4.2. Mit der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens hat das Gericht gleichzeitig alle gegen den Beschuldigten erlassenen prozessualen Zwangsmaßnahmen (U-Haft, Beschlagnahme, Arrestbefehl, über sein Vermögen, Sicherheitsleistung, besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter) aufzuheben.

§193

Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn gegen den Beschuldigten wegen der in der Anklageschrift bezeichneten Straftat hinreichender Tatverdacht gegeben ist und die Voraussetzungen für eine Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege nicht vorliegen. Der Eröffnungsbeschluß bildet die Grundlage des gerichtlichen Strafverfahrens.

(2) Nach Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens kann die Anklage nicht zurückgenommen werden. Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann die Anklage in jeder Lage des Verfahrens Zurücknehmen. Eine teilweise Rücknahme der Anklage ist unzulässig.

1.1. Zum hinreichenden Tatverdacht vgl. Anm. 3.1. zu § 187. Zur Eröffnung des Hauptverfahrens bei

einander widersprechenden Beweismitteln vgl. Anm. 1.1. zu § 192, zur teilweisen Eröffnung vgl.